

56. Der wandernde Handwerksgefell.

Das Wandern der Handwerksgefellen oder Handwerksknechte reicht schon in eine frühe Vergangenheit zurück. Wenn auch erst der Schneidertag der schlesischen Städte, der im Jahre 1361 zu Schweidnitz abgehalten ward, das älteste ausdrückliche Zeugnis dafür bietet, so darf man es doch schon in eine Zeit zurückverlegen, wo die Handwerker von der Scholle gelöst und freie Leute wurden. Erst mit dem 15. Jahrhundert mehren sich die Verfügungen, die auf das Wanderleben der Burschen Bezug nehmen; noch aber ist nur selten von einem Zwang, d. h. von einer gesetzlich von der Innung vorgeschriebenen Pflicht die Rede, vielmehr stößt man hie und da noch auf Bestimmungen, die das Wandern ausdrücklich untersagen. Während z. B. die Zunftrolle der Wollenweber zu Lübeck schon im Jahre 1477 von ihren Genossen verlangt, in die Fremde zu ziehen, und dies im allgemeinen im 16. Jahrhundert zur rechtlichen Pflicht ward, gab es selbst im 17. Jahrhundert z. B. in Nürnberg noch eine Reihe gesperrter Handwerke, denen das Wandern verboten war, damit sie ihre Kunst und deren Geheimnisse nicht nach fremden Orten trügen. Bei andern, wie bei den Lübecker Goldschmieden und Paternostermachern, war es wenigstens beschränkt und erschwert.

Zu Zeiten, wo der Wanderzwang längst durchgeführt war, konnte die Wanderschaft wegen körperlicher Gebrechen oder auch wegen Unentbehrlichkeit zu Hause ganz erlassen, hie und da selbst mit Geld abgelöst werden. Immer aber galten die „Gewanderten“, welche die Welt gesehen, für vornehmer als die, welche zu Hause geblieben, und nur sie waren fähig, als Meister einer Zunft vorzustehen.

Die gesetzliche Wanderzeit war bei den Zünften verschieden und schwankte zwischen drei und fünf Jahren; in der Regel erscheinen die Meistersöhne auch hierin bevorzugt. Eine Vorschrift, wohin sich die Wanderschaft zu richten habe, wurde von den Innungen selbst niemals gegeben; es wurde nur verlangt, solche Orte zu meiden, wo das Handwerk nicht zünftig war. Ein Hutmacher konnte z. B. nicht nur nach allen Ländern des Reichs, sondern auch nach Dänemark, Schweden, Polen, Kurland, Livland und nach der Schweiz seinen Stab tragen, ohne sich unehelich zu machen. In Gegenden dagegen, wo das Handwerk sich dem Brauch nicht unterworfen hatte, lief ein wandernder Gefell Gefahr, sein Recht auf die Meisterwürde zu verlieren. Es kam selbst innerhalb des heiligen römischen Reichs vor, daß sich in einem und demselben Handwerk zwei feindliche Gruppen gegenüberstanden. Ein Rotgerber z. B. aus den Hansestädten oder aus Preußen, Hessen, Sachsen, Rheinland, Schwaben, Franken und der Schweiz durfte nicht wagen, das Gebiet der Bayern, Östreicher, Steiermärker und Salzburger zu betreten, und doch betrachteten sich beide Gruppen bloß aus dem Grund